

Gesetz über die Universität (UniG)

Änderung vom 08.03.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **436.11**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [436.11](#) Gesetz über die Universität vom 05.09.1996 (UniG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1, Abs. 5 (geändert)

¹ Die Universität

c (unverändert) [FR: (geändert)] bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran;

⁵ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet in ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 5 (aufgehoben)

Titel, Bescheinigungen (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Die Universität verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Dokortitel gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus.

- a Aufgehoben.
- b Aufgehoben.
- c Aufgehoben.

² Sie erteilt die Lehrbefugnis und verleiht damit den Titel Privatdozentin oder Privatdozent.

- a Aufgehoben.
- c Aufgehoben.

³ Sie kann im Universitätsstatut weitere Titel schaffen.

⁴ Sie entzieht einen Titel

Aufzählung unverändert.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 2, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

c **(unverändert) [FR: (geändert)]** die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und

b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.

Art. 18 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Personalrecht, Allgemeines (Überschrift geändert)

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung von der Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen für folgende Bereiche erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der Universität oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechnung zu tragen:

- a **(geändert)** Vertragsdauer,
- b **(geändert)** Fristen, Termine und Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- c **(geändert)** Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,

- d* **(geändert)** Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des individuellen Gehaltsaufstiegs,
- e* **(geändert)** Arbeitszeitmodell,
- f* **(geändert)** Auslagenersatz.

⁴ Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 3 ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.

Art. 18a (neu)

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.

Art. 18b (neu)

Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung

¹ Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Universität davon ausgenommen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen.

² Sie sind bewilligungspflichtig.

³ Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.

⁴ Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Universität beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden.

⁵ In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden.

⁶ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.

⁷ Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Dozentinnen und Dozenten sind insbesondere

d1 **(neu)** die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track,

² *Aufgehoben.*

Art. 22 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat regelt die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

Befristete Anstellung (Überschrift geändert)

¹ Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track ist auf höchstens sechs Jahre befristet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Höchstdauer der Befristung durch Verordnung vorsehen.

Art. 26 Abs. 2 (neu)

² Die Interessenvertretung kann gemeinsam mit den Assistentinnen und Assistenten wahrgenommen werden.

Art. 27 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 28 Abs. 2 (neu)

² Die Interessenvertretung kann gemeinsam mit den Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis f wahrgenommen werden.

Titel nach Art. 28 (neu)

2.2.4 Drittmittelangestellte

Art. 28a (neu)*Kündigungsgrund*

¹ Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.

Art. 28b (neu)*Privatrechtliche Anstellungen*

¹ Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Universität durch das Drittmittelprojekt

- a* im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und
- b* keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt.

² Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.

Art. 29 Abs. 1

¹ Als Studentin oder Student wird zu einem Bachelor-Studiengang zugelassen, wer

- d1* **(neu)** einen Fachmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,

Art. 29e Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beschliesst jeweils für ein Jahr die Zulassungsbeschränkungen

- a* **(neu)** zum Medizinstudium aufgrund der Koordination durch den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz,
- b* **(neu)** zum Studium der Sportwissenschaften auf Antrag der Universitätsleitung.

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Senat

- p* *Aufgehoben.*
- q* *Aufgehoben.*
- r* **(geändert)** entzieht Titel, mit Ausnahme des Titels Privatdozentin oder Privatdozent.

Art. 39 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Die Universitätsleitung

h Aufgehoben.

n **(geändert)** erteilt und entzieht die Lehrbefugnis und damit den Titel Privatdozentin oder Privatdozent,

n1 **(neu)** verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,

³ Sie kann die Befugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben i und p durch Reglement ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder der Universitätsleitung übertragen.

Art. 44 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Das Fakultätskollegium

e **(geändert)** verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Dokortitel,

f **(geändert)** stellt Antrag für die Erteilung der Lehrbefugnis und damit die Verleihung des Titels Privatdozentin oder Privatdozent,

f1 **(neu)** stellt Antrag für die Verleihung weiterer Titel,

³ Es legt die Zuständigkeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich der Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.

Art. 48 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder Bachelor- und Mastertitel sowie Dokortitel verleihen kann.

⁴ Der Senat kann interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten sowie die für sie zuständigen Organe oder Kommissionen zu einer Konferenz zusammenfassen. Er bestimmt deren Zuständigkeiten.

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Die Verträge mit den bernischen Universitätsspitalern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 65a Abs. 2 (geändert)

² Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 1200 Franken pro Semester.

Art. 70 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

^{1a} Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität.

² Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.

³ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.

Titel nach Art. 74 (geändert)

7 Verfahren, Rechtspflege, wissenschaftliche Integrität, Straf- und Disziplinarrecht

Art. 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Gegen Verfügungen des Senats, der Universitätsleitung oder ihrer Mitglieder sowie gegen Verfügungen der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

⁵ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Art. 77a (neu)

Wissenschaftliche Integrität

¹ Die Angehörigen der Universität sowie alle weiteren an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten.

² Die Universität konkretisiert diese Regeln durch Reglement.

³ Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen,

- a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt,
- b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt worden sind.

⁴ Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhalten hat, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen.

⁵ Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Universität vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.

Art. 78 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer unbefugt behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels oder einer Bescheinigung gemäss Artikel 4 zu sein, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 78a Abs. 2 (geändert)

² Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

Aufzählung unverändert.

Art. 81 Abs. 2

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- b **(geändert)** die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Titel nach Art. T2-3 (neu)

T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■

Art. T3-1 (neu)

Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse

¹ Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 8. März 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 8. März 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. April 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

6. Juli 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 5. August 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.